

Datum: 12.11.2015

Az.: 32.57.01 höl-sz

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2015
2.	Rat der Stadt Bergkamen	10.12.2015

Betreff:

14. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Busch Beigeordnete	
---	--

Amtsleiterin Höchst	Sachbearbeiter Höll	Sichtvermerk StA 30: Roreger
----------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 14. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen, die der Erstschrift der Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

Sachdarstellung:**1. Allgemeines**

Der § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.

Dazu gehört die Bereitstellung und Unterhaltung von Plätzen für das Abhalten von Märkten, Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen.

Die öffentliche Einrichtung „Märkte“ dient überwiegend einzelnen Personen oder Personengruppen (Marktbesuchern). Demzufolge sind nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) kostendeckende Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte zu erheben. In die Gebührenkalkulation sind die zu erwartenden Aufwendungen für das Jahr 2016 eingeflossen. Diese Kosten wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und sind insoweit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW ansatzfähig. Zu diesen Kosten gehören auch kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

Mit Urteil vom 24.01.2008 hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass das Abhalten von Marktveranstaltungen eine umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung darstellt, wenn die Vermietung des Grundstücks im Vordergrund steht. Nach Auffassung der Verwaltung steht die Grundstücksvermietung im Vordergrund, da der Markthändler ein Interesse daran hat, eine Fläche auf dem Markt zur Verfügung gestellt zu bekommen, die er unter Inanspruchnahme sonstiger Leistungen für seine Verkaufstätigkeit nutzen kann. Nebenleistungen wie beispielsweise Strom- und Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Reinigung sind von untergeordneter Bedeutung.

Die Gesamtleistung (Grundstücksvermietung und sonstige Leistungen) ist somit umsatzsteuerfrei, was gleichzeitig auch den Verzicht auf den Vorsteuerabzug beinhaltet.

2. Gewinn- und Verlustvortrag

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Gewinne aus Gebührenkalkulationen innerhalb der nächsten vier Jahre nach Beendigung des Kalkulationszeitraumes gebührenmindernd zu berücksichtigen. Verluste sollen innerhalb des gleichen Zeitraums gebührenerhöhend in die Kalkulation eingestellt werden.

Die Betriebsabrechnung 2013 ergab einen Verlust von 30.159,27 EUR, der noch mit einem Restbetrag von 10.559,27 EUR in die Kalkulation für 2016 eingestellt werden soll. Das Ergebnis der Betriebsabrechnung für das Jahr 2014 beläuft sich auf einen Verlust von 25.597,25 EUR. Hiervon soll ein Betrag in Höhe von 14.300,00 EUR im Jahr 2016 und der Restbetrag von 11.297,25 EUR im Jahr 2017 Berücksichtigung finden.

Ursächlich für die Unterdeckungen in den Jahren 2013 und 2014 waren die mangelnde Auslastung insbesondere des Samstag-Marktes und das unplanmäßige Fernbleiben von Stammhändlern auf dem Donnerstag-Markt in den Schlechtwetterperioden, sodass weniger Gebühren eingenommen wurden als kalkuliert.

3. Kalkulation 2016

3.1. Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum für die Marktstandsgebühren beträgt ein Kalenderjahr.

3.2. Ergebnis

Aufgrund der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 2,90007 EUR. Deshalb wird ein festzusetzender Betrag von 2,90 EUR je lfd. Frontmeter vorgeschlagen.

Die kalkulierten Einnahmen belaufen sich bei einem Gebührensatz von 2,90 EUR auf 158.876,50 EUR.

Die Kosten einschließlich der Verlustvorträge werden in Höhe von 158.880,47 EUR erwartet. Der Kostendeckungsgrad beträgt somit 100,00 %.

3.3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.3.1. Personalkosten

Kosten	62.909,92 EUR
--------	---------------

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Auf- und Abbaus der Stände und des reibungslosen Marktbetriebes sowie für die verwaltungsmäßige Abwicklung wird städtisches Personal eingesetzt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten einschließlich der Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte des Jahres 2016 der für den Bereich der Märkte tätigen Mitarbeiter.

3.3.2. Instandhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen

Kosten	200,00 EUR
--------	------------

Zu diesen Aufwendungen zählen die Instandsetzung insbesondere der Marktoilette durch Fremdfirmen bei Beschädigungen oder Defekten sowie auch notwendige Materialaufwendungen.

3.3.3. Erstattung an Sondervermögen

Kosten	8.000,00 EUR
--------	--------------

Der Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) führt die maschinelle Reinigung der Marktflächen durch. Die entstehenden Kosten sind zu erstatten.

3.3.4. Bewirtschaftung Grundstücke

Kosten 356,00 EUR

Die Stadt Bergkamen ist an dem Gebäude am Marktplatz beteiligt, in dem die Markttoiletten eingerichtet wurden. Für die anteilige bauliche Unterhaltung der an den Markttagen geöffneten Markttoiletten ist an die Verwaltung für das Gebäude eine Entschädigung zu zahlen.

3.3.5. Grundbesitzabgaben

Kosten 110,00 EUR

Hierbei handelt es sich um anteilige Straßenreinigungsgebühren, die vor den Marktgrundstücken anfallen.

3.3.6. Reinigung durch Firmen

Kosten 2.000,00 EUR

An den Markttagen am Donnerstag ist die Toilettenanlage im Gebäude am Marktplatz für den Marktbetrieb geöffnet. Die Toilettenanlage wird aufgrund der starken Verschmutzung während der Marktzeit stündlich gereinigt. Hierfür wird mit Kosten in angegebener Höhe gerechnet.

3.3.7. Strom und Wasser

Kosten 300,00 EUR

Hierbei handelt es sich um Wasserkosten sowie um Kosten des Allgemeinstroms (u. a. Markttoiletten). Die Stromkosten für spezielle Einrichtungen der Marktbesucher werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt und sind nicht Bestandteil dieser Kalkulation.

3.3.8. Versicherung

Kosten 100,00 EUR

Die Versicherung dient dem Schutz der dem Marktbetrieb zugehörigen Einrichtungen und reguliert etwaige Schadensfälle.

3.3.9. Unterhaltung des Infrastrukturvermögen

Kosten 2.000,00 EUR

Für die Unterhaltung der Marktflächen sowie der Betriebsvorrichtungen sind Kosten in o. g. Höhe einzuplanen.

3.3.10. Aufwendungen für sonstige Sachleistungen

Kosten 250,00 EUR

Hierzu gehören Aufwendungen für den Kauf von Waren und Gütern für den Verbrauch im Rahmen des Marktverkehrs (z. B. Werbebanner, Befestigungsmaterial, Sitzgelegenheiten).

3.3.11. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Kosten 921,00 EUR

Ein Gewerbebetrieb an der Präsidentenstraße öffnet am Samstag zu einem früheren Zeitpunkt, um Marktbesuchern und Marktbeschickern eine Toilettennutzung zu ermöglichen. Der Betreiber erhält für diese Dienstleistung eine Nutzungsentschädigung.

3.3.12. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (BBH)

Kosten 40.000,00 EUR

Vor und nach den Marktveranstaltungen führt der Baubetriebshof (BBH) die Absperrungen und Räumungen der Marktplätze durch. Die vom Baubetriebshof veranschlagten Kosten sind zu erstatten.

3.3.13. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (VKB)

Kosten 4.821,00 EUR

Bei diesen Kosten handelt es sich um den sogenannten Verwaltungskostenbeitrag (VKB). Hiermit sind Kosten zu begleichen, die in den Fachämtern für die Bewirtschaftung der Märkte entstehen. Dazu gehören u. a. Heizkosten, Büromaterialien und Strom.

3.3.14. Kalkulatorische Kosten

Kosten 12.053,28 EUR

Die kalkulatorischen Kosten setzen sich zusammen aus kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für die Toilettenanlage am Marktplatz, das mobile Kassensystem der Marktmeister, die Pflasterung an der Präsidentenstraße zwischen Leibnitzstraße und Hochstraße und des Marktplatzes sowie darüber hinaus aus den kalkulatorischen Zinsen für den Grund und Boden an der Präsidentenstraße zwischen Leibnitzstraße und Hochstraße und des Marktplatzes.

Die Abschreibungen in Höhe von 8.850,87 EUR ermitteln sich anhand des Wiederbeschaffungswertes. Bei der Ermittlung der Zinsen in Höhe von 3.202,41 EUR wurde ein Zinssatz von 6,5 % zugrunde gelegt (Basis: Anschaffungskosten).

3.3.15. Verlustvortrag

Verlust 2013	10.559,27 EUR
Verlust 2014	14.300,00 EUR

Der Restbetrag des Verlustes des Jahres 2013 und ein Verlustbetrag von 14.300,00 EUR aus 2014 werden im Jahr 2016 gebührenerhöhend berücksichtigt.

4. Ermittlung der Frontmeter

Bei anzunehmender Vollauslastung der Marktflächen ergeben sich folgende Frontmeter:

Markt Mitte	1.010 m	48 Veranstaltungen
Markt Mitte Verlegung	900 m	2 Veranstaltungen
Markt Fußgängerzone	85 m	53 Veranstaltungen
Gesamtmeter pro Jahr	54.785 m	

5. Gebührenkalkulation

Der Gebührensatz wird anhand des Frontmetermaßstabs ermittelt. Danach beträgt der Gebührensatz pro Frontmeter 2,90007 EUR (Division der Gesamtkosten von 158.880,47 EUR durch 54.785 mögliche Frontmeter).

Die Gebühr für das Jahr 2016 sollte daher auf 2,90 EUR festgesetzt werden. Die Gebühr für das Jahr 2015 betrug 2,80 EUR.